

Satzung der Oya Medien eG Klein Jasedow



Präambel

Die Oya Medien eG bildet die wirtschaftliche Basis für die Veröffentlichung der Zeitschrift Oya. Oya hat sich zum Ziel gesetzt, Wissen über gesellschaftliche Alternativen zur westlich geprägten Konsumkultur bereitzustellen und ermutigende Modelle, die bereits gelebt werden, zu verbreiten. Das Zeitschriftenprojekt möchte den gesellschaftlichen Wandel unterstützen, der vom ego-zentrierten Streben nach materiellem Reichtum hin zu Beziehungsfähigkeit, Vertrauen und Förderung des Lebens führt.

Dieses Anliegen drückt sich auch in der gewählten Rechtsform des Medienunternehmens aus. Die Oya Medien eG ist nicht auf die Erzielung hoher Gewinne ausgerichtet, sondern ist ein wirtschaftliches Unternehmen zur Verbreitung kultur kreativer Inhalte und zur kulturellen wie wirtschaftlichen Förderung seiner Mitglieder. Einlagen in die Genossenschaft werden deshalb nicht verzinst. Wenn die Genossenschaft einen Überschuss erwirtschaftet, wird über die Verwendung gemeinschaftlich entschieden.

Wer einen Anteil an der Oya Medien eG erwirbt, ist Mit-eigentümer dieses Projekts. Er kann seinen Anteil nach Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Fristen kündigen oder den Anteil an jemand anderen verkaufen.

Die Mitglieder der Oya Medien eG bilden eine Gemeinschaft, die durch ihr Interesse an einem gesunden wirtschaftlichen Organismus für Medien, die den kultur kreativen Wandel begleiten und womöglich beschleunigen, verbunden sind. Die Generalversammlung soll über ihre satzungsgemäßen Zwecke hinaus die Aufgabe erfüllen, diese Gemeinschaft zu pflegen.

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Oya Medien eG.
2. Der Sitz ist in Lassan, OT Klein Jasedow.
3. Gegenstand der Genossenschaft sind die Herstellung und der Vertrieb der Zeitschrift Oya sowie angrenzender Publikationen und die Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen.
4. Die Genossenschaft kann sich an sonstigen Unternehmen beteiligen.
5. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Dividende und Rückvergütung

1. Der Geschäftsanteil, mit der sich jedes Mitglied beteiligt, beträgt 200,- EURO. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Geschäftsanteil wird nicht verzinst.
2. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
3. Der gesetzlichen Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten sind mindestens 20 Prozent des bilanzmäßigen Jahresüberschusses zuzuführen bis mindestens 25 % der Bilanzsumme erreicht sind.
4. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden.
5. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf den Umsatz der Genossenschaft gewährt werden. Die Höhe der Rückvergütung wird durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt.
6. Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.
7. Die Mitglieder sind nicht zu Leistungen von Nachschüssen verpflichtet.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
2. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam einen anderen Tagungsort festlegen.
3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
4. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
5. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung, zu der auch die Bekanntmachung der Tagungsordnungspunkte gehört, muss mindestens 20 Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
6. Die Tagesordnung wird von der- oder demjenigen festgesetzt, die/der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Genossenschaftsmitglieder.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz bei einem Beschluss nicht eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei der Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats haben Inhaber dieser Ämter kein Stimmrecht.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

9. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
10. Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
11. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgte, und endet am Schluss der Generalversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet, soweit die Generalversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt.
12. Die Generalversammlung beschließt über Änderungen der Satzung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Auszahlung einer Dividende sowie über die Aufnahme neuer Geschäftsbereiche.
13. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben.
14. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden von einem von der Versammlung gewählten Schriftführer spätestens innerhalb von zwei Wochen ordnungsgemäß protokolliert.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung. Dies betrifft die kaufmännische Führung des Unternehmens, nicht das Bestimmen der redaktionellen Inhalte der Zeitschrift, über die in der Redaktionskonferenz entschieden wird. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats für die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 50.000 Euro übersteigen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch einen Vorstand in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
6. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Der Vorstand kann auch auf schriftlichem, telefonischem und elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

§ 5 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann auch auf schriftlichem, telefonischem und elektronischem Weg Beschlüsse fassen.
4. Der Aufsichtsrat beschließt mit dem Vorstand gemeinsam über zusätzliche Rücklagen und den Veranstaltungsort der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Genossenschaftsanteile können erstmals nach Ablauf von zwei Jahren zum Ende des dritten Jahres gekündigt werden.
2. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und, sofern vorhanden, ihre elektronische Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die länger als sechs Monate nicht erreichbar sind, können ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
5. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Zeitschrift Oya veröffentlicht. Der Jahresabschluss wird, sofern er zu veröffentlichen ist, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8 Mitgliedschaft im Genossenschaftsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes e.V.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 8. Oktober 2009 angenommen.